



Satzung des Schulvereins der Marie-Beschütz-Schule e.V.

vom 19. November 1951, mit Änderungen vom 26. Mai 1967, 23. Februar 1976, 28. Februar 1978, 25. September 2008, 15. Mai 2020 und 21. Januar 2021

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schulverein der Marie-Beschütz-Schule“ und hat seinen Sitz in 20251 Hamburg, Erikastraße 41.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August und endet zum 31. Juli.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule, welche die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange fördern. Dies geschieht durch die finanzielle Unterstützung besonders der unterrichtlichen Anliegen, die auf Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z.B. Klassenfahrten, Schüлераusflüge und -projekte sowie Lesungen/ Theatervorstellungen und Ausrüstungen von Gemeinschaftsräumen/ -geräten, und die finanzielle und materielle Unterstützung zur Verbesserung der Lehr- und Lernmittel. Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden.
- (2) Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglieder können Eltern, Lehrer, ehemalige Schuler, Freunde und Förderer des Vereins werden. Sie beantragen die Mitgliedschaft schriftlich.

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliederbeiträge
2. Spenden
3. Veranstaltungen

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt aus dem Verein
2. Abgang des jüngsten Kindes von der Schule, wenn die weitere Mitgliedschaft nicht ausdrücklich gewünscht wird
3. Ausschluss
4. Tod

Zum Austritt bedarf es einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss formlos schriftlich erfolgen.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, das trotz schriftlicher Hinweise entweder seinen Pflichten zur Beitragszahlung nicht nachgekommen ist, das Ansehen des Vereins schädigt, den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.



§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. 2. Vorsitzender ist stets der Schulleiter bzw. die Schulleiterin.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- a) wählt den Vorstand
- b) wählt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Sofern sich auf Frage des Wahlleiters kein Widerspruch ergibt, ist offene Abstimmung möglich. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 9 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht verlangt werden, selbstständig vorzunehmen, sofern diese Änderungen materiell unerheblich sind.



§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die *Eppendorfer Soziokultur e.V., Martinstraße 44a, 20251 Hamburg*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Jahresrechnung

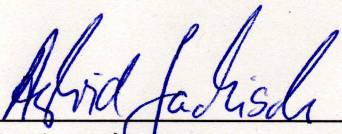
Die Jahresrechnung des Vereins wird vor dem Termin der Hauptversammlung durch zwei Rechnungsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr geprüft.

§ 12 Inkrafttreten

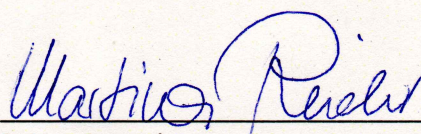
Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2020 beschlossen und wird mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Hamburg, den 2. November 2022

Schulverein der Marie-Beschütz-Schule e.V.



1. Vorsitzende
Astrid Jackisch



2. Vorsitzende
Martina Reider